

# Hermann-Josef Piepenbrock Rechtsanwalt

Friedingstraße 7,  
40625 Düsseldorf

Telefon 0211-94 94 14 14  
Fax 0211-94 94 14 94  
Mobil 0178-63 81 81 0  
E-Mail hp@RA-Piepenbrock.de

Düsseldorf, 25.10.2015

## **Gaslaternen – kein rechtlicher Grund zum Abriss**

In der Diskussion um den Erhalt oder den Abriss der Düsseldorfer Gaslaternen ist oft die Rede davon, die Stadt sei aus mehreren zwingenden rechtlichen Gründen verpflichtet, die alten Gaslaternen durch neue LED- oder z.B. Natriumdampflampen zu ersetzen.

So wurde insbesondere vorgetragen, nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Produktsicherheit, der Energieeffizienz oder der Gleichstellung behinderter Menschen müssten die alten Anlagen entfernt werden, auch dürfe die Stadt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen beschädigte Laternen weder durch neue oder gebrauchte ersetzen. Sie dürfe nicht einmal mehr die Verbrauchsteile wie die berühmten Glühstrümpfe kaufen. Schließlich sei unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ein weiterer Betrieb der Gaslaternen unverantwortlich.

Die Stadt hat daher in enger Abstimmung mit den Stadtwerken als Betreiberin der Düsseldorfer Straßenbeleuchtung ein Gutachten bei einem renommierten Berliner Anwaltsbüro in Auftrag gegeben, um all diese Punkte überprüfen zu lassen.

Das Ergebnis der seit Ende August vorliegenden 55 seitigen Studie überrascht Kenner der Materie kaum: Es gibt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Notwendigkeit, die Gaslaternen auszutauschen oder auf eine andere Energieart umzurüsten.

Überraschender ist dagegen der Umgang der Verwaltung mit diesem von ihr selbst beauftragten Gutachten. Sie ignoriert bzw. verschweigt es vollständig oder zitiert es in einer tendenziell sinnentstellenden Art und Weise. Sie erweckt den Eindruck, auch das externe Gutachten komme zu dem Ergebnis, der Austausch sei erforderlich. Nachfolgend seien daher die Kernaussagen des Gutachtens kurz dargestellt.

### **Produktsicherheit - CE-Kennzeichnung**

Es wurde die Behauptung aufgestellt, die bestehenden Gaslaternen dürften nicht mehr betrieben werden, da sie keine CE-Kennzeichnung hätten. Richtig ist, dass neue Anlagen eine CE-Kennzeichnung haben müssen, damit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Mit ihr bescheinigt (lediglich) der Hersteller die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen. Die bestehenden Altanlagen benötigen die

Bescheinigung aber nicht. Gleiches gilt für gebrauchte Leuchten oder die aus ihnen gewonnenen Ersatzteile.

### **Vorgaben zum Netzanschluss**

Es wurde vorgetragen, es dürften nur Anlagen und damit auch Laternen an das Gasnetz angeschlossen werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die alten Laternen täten dies jedoch nicht, insbesondere was die Energieeffizienz angehe. Hier gilt jedoch, dass keine Modernisierungspflicht besteht. Bestandsanlagen müssen nicht nachträglich auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden, um weiterhin am Gasnetz angeschlossen sein zu dürfen und neue Gaslaternen erfüllen die Vorschriften.

### **Vorgaben zur Energieeffizienz**

Ein ganz zentraler Angriffspunkt war die Behauptung, nach der Ökodesign-Richtlinie sowie dem ihrer Umsetzung in nationales Recht dienenden Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) müssten alle Straßenlaternen, also auch die Gaslaternen eine bestimmte Energieeffizienz und eine bestimmte Helligkeit gewährleisten. Dies ist jedoch unzutreffend, da die genannten Vorschriften überhaupt nicht für Gaslaternen gelten, sondern ausschließlich für elektrische Laternen. Selbst für die elektrischen Straßenbeleuchtungen gibt es aber nur unverbindliche Richtwerte. Sie sind nicht zwingend. Es besteht somit keinerlei Pflicht für Umrüstungen oder den Ersatz von Gaslaternen unter Energieeffizienzgesichtspunkten.

### **Vorgaben des Vergaberechts**

Oft wurde argumentiert, die Stadt dürfe aufgrund des Vergaberechts weder neue Gaslaternen noch die erforderlichen Ersatzteile wie die Glühstrümpfe mehr einkaufen. Denn bei all ihren Beschaffungsmaßnahmen hätte sie die Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Im Klartext: Sie dürfe nur noch energieeffiziente LEDs oder Natriumdampflampen kaufen, nicht aber weiterhin ineffiziente Gasglühstrümpfe. Dies ist jedoch unrichtig. Diese Beschränkungen betreffen nicht die Grundsatzentscheidung, ob die Stadt z.B. LED-Laternen oder Gaslaternen betreiben möchte oder nicht. Denn diese Entscheidung hat mit der eigentlichen Auftragsvergabe, die nach diesen Vorschriften nur geregelt wird, nichts zu tun. Nur bei der Frage, ob sie die dann Glühkörper (oder andernfalls die LEDs) vom Typ A oder B, dem Lieferanten X oder Y oder in dieser oder jener Verpackung kauft, muss sie die entsprechenden Vergabekriterien berücksichtigen.

### **Vorgaben zur Barrierefreiheit**

Oft wurde behauptet, die Gasbeleuchtung müsse ersetzt werden, da sie für sehbehinderte Menschen nicht hell genug sei. Die Stadt müsse jedoch auch bei den Straßenlaternen diese Barrierefreiheit gewährleisten. Dies ist jedoch unzutreffend. Barrierefreiheit muss nur bei zivilen Baumaßnahmen des Bundes erreicht werden, nicht jedoch für die öffentlichen Verkehrsanlagen. Die Stadt ist insoweit frei. Es gibt lediglich politisch-gesellschaftliche, jedoch nicht rechtlich verpflichtende Zielvorgaben für die Zukunft.

### **Vorgaben zu Haftung**

Schließlich wurde oft vorgetragen, die Stadt müsse die Gaslaternen ersetzen, da sie sich ansonsten schadensersatzpflichtig für Schäden und Verletzungen der Bürger mache.

Richtig ist zwar, dass die Stadt als Träger der Straßenbaulast für die Sicherheit der Laternen selbst (z.B. herabstürzende Bauteile, Stromschläge, Gasexplosionen) wie für jede andere städtische Einrichtung auch haftet. Eine Haftung besteht i.d.R. dann

jedoch nicht, wenn diese Schäden durch Unfälle oder höhere Gewalt verursacht wurden und die Stadt die Sicherheitsanforderungen erfüllt hatte.

Zur Beleuchtungsintensität gilt, dass die Stadt lediglich eine „angemessene“ Beleuchtung der Straßen gewährleisten muss. An besonders gefährlichen oder stark benutzten Straßenbereichen muss es daher heller sein, als z.B. in Wohnstraßen. Auch haftet sie nicht, wenn der Verletzte den Schaden selbst mit verursacht hat (§ 839 BGB). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass der Verkehrsteilnehmer sein Verhalten grundsätzlich den Straßenverhältnissen anpassen muss und eine Beleuchtungspflicht allein für wichtige Verkehrswege innerhalb geschlossener Ortschaften besteht.

Unter den Haftungsgesichtspunkten ist ein Austausch der Gaslaternen daher ebenfalls nicht erforderlich.

### **Denkmalschutz und städtebauliche Erhaltungsgebiete**

Das Gutachten greift schließlich auch die von Gaslichtbefürwortern vorgetragene Argumentation auf, dass sich unter Denkmalschutzgesichtspunkten der Abriss der Gaslaternen ohnehin verbiete.

Als Denkmal formell anerkannt ist in Düsseldorf bisher lediglich die Gasbeleuchtung im Hofgarten. Die Gaslaternen in den städtebaulichen Erhaltungsgebieten sind jedoch in den für diese Gebiete geltenden Schutz einbezogen. Das bedeutet, dass Modernisierungsmaßnahmen weder die städtebauliche Gestalt der Gebiete noch die spezifische Beleuchtungsqualität der Gasbeleuchtung verändern dürfen.

Die untere Denkmalbehörde wie auch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland betonen die Bedeutung der städtischen Gasbeleuchtung als Spezifikum der industriellen Revolution, ihnen komme ein technikgeschichtliches Alleinstellungsmerkmal und ein technik-, urbanistik- und sozialgeschichtlich relevantes Erscheinungsbild zu. Ihre Erhaltung sei daher eine denkmalpflegerisch wertvolle Zielsetzung, entscheidend sei insbesondere auch die Erhaltung der spezifischen Beleuchtungsqualität des Gaslichtes.

### **Fazit**

- Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt besteht eine Verpflichtung der Stadt zum Austausch der bestehenden Gaslaternen.
- Die Stadt darf defekte oder beschädigte Laternen bzw. auch Teile davon durch neue oder auch gebrauchte Laternen/Teile ersetzen.
- Die bestehenden Anlagen haben Bestandsschutz und müssen nicht auf den aktuellen Stand der Technik umgerüstet werden.
- Die Stadt muss die Anlagen regelmäßig auf ihren sicheren Zustand überprüfen und insbesondere auch ausgefallene Laternen (z.B. defekte Glühkörper) ersetzen, um eine angemessene Beleuchtung zu gewährleisten.
- Im Hofgarten und den Stadterhaltungsgebieten dürfen die alten Laternen nicht gegen andere neue ersetzt werden. Bei einer technischen Umrüstung des Leuchtmittels müsste dort ein dem Gaslicht adäquates Licht gewährleistet werden.
- An besonders neuralgischen Punkten (Haltestellen des ÖNV, Fußgängerüberwegen, gefährlichen Kreuzungen) könnte u.U. eine intensivere Beleuchtung geboten sein.